

Informationsblatt zur Meldepflicht bei Tuberkuloseerkrankung in Berlin

Als Basis für die gesetzliche Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt gilt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Als rechtlich verbindlich gilt nicht der Inhalt dieses Informationsblattes, sondern allein der aktuelle Volltext des IfSG (vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>)

Was ist bei einer Tuberkulose meldepflichtig?

Eine namentliche Meldung ist bei Erkrankung oder Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose nötig, auch wenn kein bakteriologischer Nachweis vorliegt [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG]. Der Verdacht ist nicht meldepflichtig. Dem Gesundheitsamt ist mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen [§ 6 Abs. 2 IfSG].

Ebenfalls meldepflichtig ist der direkte Erregernachweis für *Mycobacterium tuberculosis* / *africanum*, *Mycobacterium bovis* (bzw. *MTB-Komplex*) sowie das Ergebnis der Resistenzbestimmung und auch der alleinige Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum. Hier stehen meist die diagnostischen Labore oder Pathologien in der Pflicht [§ 7 Abs. 1 Nr. 32].

Zu beachten ist, dass auch die Überweisung oder Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung der stationären Pflege und die folgende Entlassung meldepflichtig ist [§ 9 Abs. 1 Nr. 12 IfSG].

Wer ist meldepflichtig?

Eine Meldepflicht besteht zum Beispiel für [§ 8 IfSG]:

- den/die **feststellende/n Arzt*in** im Krankenhaus oder anderen Einrichtungen der stationären Pflege (bzw. der leitende/n Arzt*in) [§ 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG],
- die Leitung von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich der **Krankenhauslaboratorien** [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG],
- die Leitung von Einrichtungen **der pathologisch-anatomischen Diagnostik**, wenn ein Befund erhoben wird, der sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Erkrankung oder Infektion schließen lässt [§ 8 Abs. 1 Nr. 3 IfSG].

Hier ist besonders zu beachten, dass eine *duale Meldung von Labor und Klinikern*innen vorgeschrieben ist.*

Der/die Meldepflichtige hat dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt hat [§ 8 Abs. 1 Nr. 5 IfSG].

Wie ist inhaltlich zu melden?

Bitte verwenden Sie als Kliniker/in den im Anhang befindlichen Meldebogen gemäß §§ 6, 8, 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG), hier sind die relevanten Angaben zur Erfüllung der Meldepflicht umgesetzt worden.

Die Leitung eines diagnostischen Labors bzw. einer Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik meldet nach § 7 Abs 1 IfSG gemäß den Regelungen aus § 9 Abs. 2 IfSG.

Für die Entgegennahme der Meldungen (Tuberkulose) in Berlin ist nur eine zentrale Stelle (ehemals Tuberkulosefürsorgestellen) verantwortlich:

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Gesundheitsamt

Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen

Deutschmeisterstraße 24, 10367 Berlin

(Telefax 030/90296 4979)

Eine Sendung der Meldung als Fax wird als ausreichend angesehen.

Die Formulare können auch auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, um diese ggf. auch in die EDV der Einrichtung integrieren zu können.

Wie schnell soll die Meldung erfolgen?

Die namentliche Meldung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Kenntnis, dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen zu erfolgen [§ 9 Abs. 3 IfSG].

Bei welchen Aufgaben des Gesundheitsamtes kann die Mitwirkung verlangt werden?

Die Hauptaufgabe des Gesundheitsamtes ist in § 1 Abs. 1 des IfSG niedergelegt, nämlich übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen

frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Hierbei kann das Gesundheitsamt neben Daten von Erkrankten, auch die derer Kontaktpersonen zur Umgebungsuntersuchung anfordern. So sind Epikrisen, Laborbefunde oder radiologische Befunde bzw. Aufnahmen in Kopie dem Gesundheitsamt auf Verlangen zum internen Verbleib kostenlos zu überlassen [§§16 Abs. 1, 25 und 26 IfSG].

Kann man sich auf das Arztgeheimnis oder den Datenschutz berufen?

Nein. Das IfSG schränkt neben diesen Rechten auch andere ein (sofern in seinem Geltungsbereich begründet), z.B. Grundrechte der Freiheit der Person [§26 IfSG].

Was geschieht bei der Verletzung der Meldepflicht?

Im § 73 IfSG werden Bußgeldvorschriften für dort definierte Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des IfSG niedergelegt. Hier liegen beispielsweise Bußgelder von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro im Bereich des Möglichen (Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren sind nach § 74 IfSG besonderen Fällen vorgesehen).

Weitere Fragen können auch über das Telefon an das Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen gerichtet werden:

030/90296 4971

oder Sie informieren sich auf www.berlin.de.



Zentrum für tuberkuloseerkrankte und -gefährdete Menschen